

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken

Baden

Carlsruhe, 1819

Declaration vom 4. Oct. 1817 als Grundlage des Hausgesetzes

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c. geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unserm Herrn Oheim, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren HalbOheim,

der Grafen Carl Leopold Friedrich —
 Wilhelm Ludwig August —
 und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg

förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämtlichen Landes-Kollegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren HalbOheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit“ zu erklären, auch denselben den Badischen Hauptitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren HalbOheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet. Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

C a r l.

(L. S.)

vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

W e i ß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg,
Graf zu Hanau &c. &c.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dormalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere StaatsVerträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheitslanden besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einsörmig beobachteten Grundsatzes, wonach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

- a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt
 b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschenehen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz auß ersagt zweyter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren HalbOheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

- c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen
 d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang
 e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§ 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöschet, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen auß diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem leztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der lineal Erbfolge Ordnung

- a) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen auß Unserer eigenen Linie zuerst; und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz zier Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerit aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —
Jodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Un-

feres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.
Karlsruhe den 4. October 1817.

Car l.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen
Hoheit.

Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveränität, als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseligen Herrn Großvaters Königlicher

Hohheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen
Hohheit.

Weiß.

Großherzogliche Verordnung vom 14. August 1817, wodurch
der die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffende Bundes-
tags-Beschluß bekannt gemacht wird.

Carl r.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreiheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni d. J. folgendes festgesetzt worden:

- 1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.
- 2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere